

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Migration  
Quellenweg 6  
3003 Bern

23. November 2022

### **19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug wird bereits seit Jahren als stossend empfunden. Mit der Einführung von Art. 42 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; damals Ausländergesetz [AuG]) per 1. Januar 2002 beabsichtigte der Gesetzgeber, diese Diskriminierung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Personen, die sich seit Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) am 1. Juni 2002 auf die günstigeren Bestimmungen berufen konnten, zu beseitigen. Diese gesetzliche Bestimmung basierte auf der damals geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), gemäss derer für den Anspruch auf Familiennachzug von Angehörigen der EU/EFTA-Staaten vorausgesetzt war, dass diese bereits über ein geregeltes Aufenthaltsrecht in einem EU/EFTA-Staat verfügten (EuGH i.S. Akrich). Diese Voraussetzung gilt für den Familiennachzug von Angehörigen von Schweizerinnen und Schweizern bis heute (vgl. Art. 42 Abs. 2 AIG).

Bereits im Juli 2008 änderte der EuGH jedoch seine Rechtsprechung und hob diese Voraussetzung für EU/EFTA-Staatsangehörige auf (EuGH i.S. Metock). Da sich das Bundesgericht (mit Urteil vom 29. September 2009) konsequenterweise der Meinung des EuGH anschloss, resultierte daraus, dass aufgrund von Art. 42 AIG Schweizer Bürgerinnen und Bürger weiterhin schlechter behandelt werden als EU/EFTA-Staatsangehörige; dies, obwohl diese Bestimmung die gesetzgeberische Absicht zum Ausdruck bringen sollte, eben diese Ungleichbehandlung zu beseitigen. Das Bundesgericht hielt in einem konkreten Fall zu diesem Problem fest, dass es zwar die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes feststellen könne, aus der Verfassung selbst jedoch verpflichtet sei, ein geltendes Gesetz anzuwenden (Art. 190 BV; vgl. BGE 136 II 120 vom 22. Januar 2010). Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gewaltenteilung obliegt es dem Gesetzgeber, den Familiennachzug für Schweizerinnen und Schweizer verfassungs- und konventionskonform zu regeln. So hält die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats (SPK N) in ihrem Bericht vom 1. September 2022 zutreffend fest, dass es "nun endgültig an der Zeit sei, die langjährige Pendeuz zu erledigen, die sich aus

der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergeben habe" (Bericht S. 4). Diese Umstände veranschaulichen, dass kein sachlich gerechtfertigter Grund für die Ungleichbehandlung von Schweizer Staatsangehörigen gegenüber EU/EFTA-Staatsangehörigen besteht.

Der Regierungsrat unterstützt dementsprechend den Vorstoss vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- Roxane.Galli@sem.admin.ch